

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 12. März 2021, Nds. GVBl. S. 120 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 244 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 30. März 2021 untersagt. Zulässig ist eine Notbetreuung in kleinen Gruppen entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ff. der Corona-Verordnung.
2. In der sogenannten Großtagespflege findet ab dem 30.03.2021 ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Corona-Verordnung statt.
3. Der Schulbesuch ist an allen Schulen ab dem 30.03.2021 untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen. Von der Untersagung ausgenommen sind ferner
  - der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
  - der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
  - die Schuljahrgänge 1 bis 4 und
  - die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Tagesbildungsstätten.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung:**

Die Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 12 Abs. 2 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020 in der Fassung der Verkündung vom 12.03.2021.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung hat die örtlich zuständige Behörde den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten zu untersagen, wenn in Bezug auf das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem die Kindertageseinrichtung liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen 100 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnerinnen kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer sein wird. Ausgenommen von der Untersagung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 3 ff.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 findet in der Großtagespflege ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Verordnung statt, wenn die vorgenannten Fallzahlen erreicht werden.

Dieselben Fallzahlen wie vor erfordern gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung auch eine Untersagung des Schulbesuchs in Teilbereichen.

Im Landkreis Hildesheim beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner; am 25.03.2021 104,4, am 26.03.2021 107,0 und am 27.03.2021 109,5 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Zudem gestaltet sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Hildesheim diffus. Es kann nicht auf lokalisierbare begrenzte Infektionsgeschehen reduziert werden. Nach Einschätzung des Landkreises Hildesheim ist davon auszugehen, dass die Überschreitung der 7-Tagesinzidenz von Dauer sein wird.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15 , 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 27.03.2021  
Wißmann  
Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.